

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einheit“ Zusatzklasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Abonnementspreis pro Quartal M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss der Redaktion: Montag mittag 1 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 A für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet

Hypothekenschutz und Baugewerbe.

Die Deutsche Hypothekenschutzbank für Hypothekenschutz ist am 9. November 1916 mit einem Kapital von drei Millionen Mark gegründet worden. Der Sitz ist in Berlin; doch sollen in allen größeren Städten Deutschlands Filialen errichtet werden, die die Versicherungssanträge zu prüfen und einen Teil des Risikos zu übernehmen haben. Zur besseren Durchführung seiner Ziele hat sich der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe an den Zentralverband der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands gewandt und um dessen Mitarbeit ersucht. Letzterer hat seine Bereitwilligkeit hierzu erklärt und sich erboten, seine örtlichen Verwaltungsstellen zu Filialen des neuen Unternehmens einzurichten und durch sie die erforderlichen Arbeiten erledigen zu lassen. Dieser Zusammenschluss zweier bedeutender Verbände wird insofern dem neuen Unternehmen förderlich sein, als in den Haus- und Grundbesitzervereinen zahlreiche sachkundige Persönlichkeiten sitzen, die über die unumgänglich notwendigen sachtechnischen Kenntnisse verfügen, um die Sicherheit einer zu verpfändenden Hypothek und die Größe des Risikos beurteilen zu können. Selbstverständlich spielt auch die Kapitalkraft dieser Vereine und ihrer Mitglieder eine wichtige Rolle, so daß der Zusammenschluss einwöchentlich als ein glücklicher Erfolg bezeichnet werden muß.

Gefährlicherweise werden dem neuen Unternehmen große Hoffnungen entgegengebracht. Vor allen Dingen erhofft man ihm eine scharfe Bekämpfung des Wucherzinswunders, der sicherlich nach dem Kriege wieder aufleben wird. Die Hypothekenschutzbank kann in dieser Beziehung einen entscheidenden Einfluß auf die Angehörigen des Baugewerbes ausüben, damit diese sich daran gewöhnen, ihr Mitwirken an einem Bau davon abhängig zu machen, daß die Bank zuvor die Verhältnisse des Bauherrn prüft und sich zur Lebensnahme des Hypothekenschutzes bereit erklärt. Eine derartige sachkundige Prüfung kann ein einzelner Baugewerbetreibender oder Bauhandwerker unmöglich vornehmen; aber wenn er dem Urteil der Sachverständigen folgt und von einem sauberen Bau seine Finger läßt, so wird dies für ihn nur von Vorteil sein. Auch der schon vorhandene Hausbesitz wird von dem geplanten Hypothekenschutz seinen Nutzen haben, insofern er die Möglichkeit besitzt, die nach dem Kriege gefürchteten zweiten Hypotheken wieder aufnehmen zu können, wenn dem Kapital Sicherheit geboten wird. Für die Hypothekenschutzbank, so urteilt eine Handwerksmeisterzeitung, eröffnet sich ein sehr weites und überaus dankbares Feld der Betätigung. Nicht nur das solide Baugewerbe allein wird davon den größten Vorteil haben, sondern der gesamte Hausbesitz mit ihm und auch die weitesten Volksteile, die ihr Kapital in Hypotheken anlegen oder die preiswert wohnen wollen. Und ein bekannter Baumeister äußert sich dahin: durch das neue Unternehmen werde die Möglichkeit geschaffen, daß Hausbesitz und Baugewerbe sich dauernd und friedlich die Hand reichen können, um nicht in ihren eigenen Schäden den gegenseitig schädlichen und öffentlichen Kleinwohnungsbaun in unerwünschtem Umfang emporkommen zu lassen. Der Einfluß der Hypothekenschutzbank auf die Welterung der Bauwirtschaft nach dem Kriege werde für das deutsche Baugewerbe und unser gesamtes Wirtschaftsleben sehr groß und segensreich sein, weshalb es die moralische Pflicht eines jeden Baugewerbetreibenden sei, das Unternehmen kräftig zu unterstützen.

Dieser hoffnungserfüllenden Auffassung gegenüber läßt sich doch das Bedenken nicht unterdrücken, ob es auf die Dauer von Vorteil sein wird, daß man Baugewerbe und Hausbesitz zu gemeinsamer Arbeit verbunden hat. Bei näherer Betrachtung zeigt sich nämlich, daß zwischen dem beiden Partnern doch starke Interessengegenstände sind, die im Laufe der Zeit zu Zwistigkeiten führen müssen. Das Baugewerbe hat offenbar ein lebhaftes Interesse daran, viel neues Baukapital heranzuziehen, um dadurch die Bauwirtschaft zu beleben, während es im Interesse der Hausbesitzer liegt, daß die Bauwirtschaft verlangsamt und

daß ihnen die Möglichkeit geboten wird, Kapital für alte gekündigte Hypotheken aufzunehmen und die Mieten zu steigern. Das Baugewerbe macht dem eingebürgerten Hausbesitz durch die Errichtung von Neubauten in doppelter Weise Konkurrenz, indem es ihm die Erlangung von Hypothekengeldern erschwert und durch das Anbieten neuer Wohnungen Mieter wegknüpft. Es hat lediglich ein Interesse an neuen Hypotheken, und das Schicksal der alten Hypotheken ist ihm gleichgültig. Beim Hausbesitz verhält sich die Sache gerade umgekehrt; für ihn spielen die älteren Hypotheken die ausschlaggebende Rolle.

Offenbar macht dieser vorhandene Gegensatz ein eintätiges Zusammenarbeiten zwischen den Vertretern des Baugewerbes und des Hausbesitzes auf die Dauer unmöglich. Nicht nur in der Hauptverwaltung, in der beide

Rund 60 Millionen Mark
haben die deutschen Gewerkschaften
seit Kriegsausbruch Unterstützung an
ihre Mitglieder gezahlt.

Rund 10 Millionen Mark
zahlte allein der Deutsche Bauarbeiterverband.

**Was die Gewerkschaften während
des Krieges an Lohnerhöhungen
für die Arbeiter errungen haben,
geht in die Milliarden!**

**Verbandskollegen! Macht den Unorganisierten an diesen Tatsachen klar, welche
Bedeutung die Gewerkschaften für die
Arbeiter haben!**

Gruppen vertreten sind, sondern auch in den örtlichen Verwaltungsstellen wird der Zielstreben immer wieder zutage treten. Handelt es sich in einem bestimmten Fall um die Frage, ob eine Nachhypothek verpfändungswürdig ist oder nicht, so muß die Antwort verschieden ausfallen. Der Vertreter des Baugewerbes betrachtet selbstverständlich eine neue Hypothek mit freundlichen Augen und hält die Versicherung für wünschenswert, da es ihm darauf ankommt, Arbeitslosigkeit und Verdienst zu schaffen. Dagegen gelangt er leicht dazu, wenn auch vielleicht unbewußt, die Sicherheit einer alten Hypothek zu unterschätzen, weil er die Ertragsfähigkeit eines alten Mietshauses zu gering einschätzt. Der Vertreter des Hausbesitzes fürchtet im Gegenteil den Verlust von Mietern und bringt deshalb den neuen Wohnungen und damit der neuen Hypothek kein großes Wohlwollen entgegen; er wird leicht dazu kommen, die Rentabilität eines Neubaus zu unterschätzen und sein Vertrauen auf die bereits vorhandenen Wohnungen zu setzen. Da kommt es denn im wesentlichen darauf an, welche Gruppe in der betreffenden Kommission das zahlenmäßige Übergewicht oder den größten Einfluß hat und deshalb den Ausschlag gibt. Eine Entscheidung, die beide Teile befriedigt, wird in vielen Fällen zu einem Ding der Unmöglichkeit, und die unterlegene Partei hat dann Veranlassung, über Zurücksetzung und Vernachlässigung zu klagen. Wohin das im Laufe der Zeit führen muß, läßt sich leicht denken. Die Zukunft muß es lehren — eine Prophezeiung hat keinen Zweck —, ob die Verknüpfung des Baugewerbes mit dem Hausbesitz dem Hypothekenschutz förderlich sein wird und ob sich die Hoffnungen erfüllen werden, die von beiden Seiten auf das neue Unternehmen gesetzt werden. Wünschenswert wäre es für alle Angehörigen des Baugewerbes, auch für die Arbeiter, wenn der beabsichtigte Zweck, nämlich die Welterung und Geförderung des Bauwesens erreicht würde.

Zu unserer Lebensmittelversorgung.

Seit 15. April ist die Geduld des deutschen Volkes infolge der erneuten Gerabehung der Brot- und Mehlrationen auf eine neue Probe gestellt. Die Gerabehung war notwendig, weil sich bei der Bestandsaufnahme am 15. Februar herausgestellt hat, daß erheblich weniger Getreide vorhanden war, als nach den früheren Bestandsaufnahmen erwartet wurde. Wäre die Rationierung nicht herabgesetzt worden, so entstände die Gefahr, daß wir in den letzten Wochen vor der neuen Ernte überhaupt kein Brot mehr zu essen hätten, selbst wenn bis dahin — was leider immer noch nicht sehr wahrscheinlich ist — der Friede bei uns einkehren sollte. Denn auch dann würde es kaum möglich sein, aus dem Auslande größere Getreidemengen zu beschaffen, weil an diesem wichtigsten aller Nahrungsmitel infolge der schlechten Ernte in den letzten Jahren überall ein fühlbarer Mangel herrscht. Wir müssen uns also, so schwer das jedem einzelnen Deutschen wird, vorläufig mit der verkleinerten Rationation abfinden. Bemerkenswert wird die Gerabehung der Rationierung dadurch, daß die Fleischration um 250 g die Woche erhöht wird und daß man jeder Person wöchentlich fünf Pfund Kartoffeln liefern will. Es sind nun vielfach Zweifel laut geworden, ob dieses Versprechen auch eingehalten werde. Die Generalkommission hat deshalb das Kriegsernährungsamt und Kunstst über die welche Anordnungen getroffen sind, um das gegebene Versprechen zu erfüllen. Darauf ist die folgende Antwort zugegangen:

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
Berlin, den 12. April 1917.

An die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin.
Auf die mündlich von der Generalkommission an mich gerichtete Anfrage teile ich im Einverständnis mit dem Chef des Kriegsamts und dem Staatskommissar für Volksernährung folgendes mit:

Nach den vorliegenden Berichten ist die Lieferung der zum 16. April 1917 in Aussicht gestellten Kartoffelration von 5 Pfund pro Kopf und Woche nebst der vorgesehenen Schwerarbeiterzulage und der verbleibenden Fleischzulage von 250 g (125 g für Kinder) in der großen Mehrzahl der Bezugsgebiete gesichert. Für die wenigen Bezirke, wo die Anlieferung der Kartoffeln wegen der bis in die letzten Tage fortdauernden Froste bis zum 16. April nicht genügend hat erfolgen können, ist entsprechend den amtlichen Veröffentlichungen des Kriegsernährungsamts (Mitteilung des Kriegsernährungsamts Nr. 21 vom 27. März 1917) Vorjorge getroffen, daß für die fehlenden Kartoffeln Mehl als Ersatz gegeben wird. Wo die Versorgung der Fleischzulage von einem halben Pfund wöchentlich ausnahmsweise am 16. April noch nicht erfolgen kann, wird für die nicht gelieferte Fleischzulage gleichfalls Mehl bzw. Brot als Ersatz ausgegeben werden, so daß eine Kürzung der Brot- und Mehlration ohne gleichzeitige verstärkte Fleischlieferung nicht eintritt.

gez. Waldeck.
Darauf ist also die Durchführung des gegebenen Versprechens gesichert. Hätte man die Fleischzulage, die die Mitglieder der Generalkommission im Beirat für Volksernährung im Vorjahre gleich nach Abschluß der Rente gegeben haben, so hätte es zu einem so schlimmen Mangel, wie er heute besteht, überhaupt nicht kommen können. Wiederholt haben sie ein festes Zugreifen und die öffentliche Bewirtschaftung der vorhandenen Getreide- und Kartoffelbestände verlangt. Aber der Widerstand, den die Produzenten und Händler diesen Forderungen entgegensetzten, war zu groß. Jetzt endlich hat das Kriegsernährungsamt der Generalkommission die Versicherung gegeben, daß die Verwaltungsbefehle angewiesen seien, peinlichst für die Durchführung der getroffenen Anordnungen zu sorgen. Ferner, daß die von der Militärbehörde begonnene Nachprüfung der Angaben bei der Bestandsaufnahme und die Bestandsaufnahme der Vorräte mit aller Eile weiter durchgeführt werde. Man hält es nicht für ausgeschlossen, daß die bei dieser Nachprüfung sich ergebenden Mehrbestände eine Erhöhung der Rationierung ermöglichen.

Die Zulage von 250 g Fleisch wird an die Konsumenten zu einem niedrigen Preise abgegeben, so daß für diejenigen, die bisher ihre Fleischration bei der hohen Preislage nicht in Anspruch nehmen konnten, der Einkauf jetzt möglich wird. Es ist also anzunehmen, daß die Ernährung der Bevölkerung gegenüber dem gegenwärtigen Zustande nicht verschlechtert wird. Die Generalkommission der Gewerk-



schaften hat gemeinsam mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen und den Angestelltenverbänden in der Eingabe an den Reichstangler am 21. Februar dieses Jahres mit aller Entschiedenheit die Durchführung der Beschlüsse der Nationalversammlung gefordert. Dem Verlangen ist nachgekommen; die Revisionen erfolgen jetzt und werden streng durchgeführt. Die Generalcommission wird, wie sie der Presse mitteilt, auch weiter im Interesse der arbeitenden Bevölkerung jede Verschärfung der getroffenen Maßnahmen oder ein Abweichen von den gegebenen Versprechungen rüchlingslos bekämpfen.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbande.

Nachtrag zur Feststellung vom 26. März.
Aus den beiden Bezirken Königsberg und Bromberg sind die Berichte noch nachträglich eingetroffen, wegen der Dreierden Bericht ganz ausgefallen ist. Da die erwähnten Bezirke von allen die größte Arbeitslosigkeit aufweisen und ihr Ergebnis somit auch das Gesamtergebnis erheblich ändert, so seien die beiden Bezirke hiermit nachgetragen. Der Bezirk Königsberg hatte in 21 Zweigvereinen unter 2047 Mitgliedern an Arbeitslosen 204 Maurer und 94 Hilfsarbeiter, zusammen 298, oder vom Hundert der Mitglieder 13,1 Arbeitslose. Im Bezirk Bromberg waren arbeitslos 218 Maurer, 16 Hilfsarbeiter und 2 Stuktureure, zusammen 236, oder vom Hundert der Mitglieder 16,8 Arbeitslose. Das bedeutet für den Bezirk Königsberg den gleichen Stand wie am Jahltage vorher und für Bromberg eine Zunahme der Arbeitslosigkeit; diese hatte, auf das Mitgliederhundert berechnet, am Jahltage vorher 15 betragen. Wie diesen beiden Bezirken stellt sich das Gesamtergebnis nun so: Von 705 in den berichtenden Bezirken verbandenen Zweigvereinen beschäftigten 792 mit 66.641 Mitgliedern. Arbeitslos waren 1098 Maurer, 169 Hilfsarbeiter, 9 Betonarbeiter, 50 Stuktureure, 5 Pfeilerarbeiter und 5 Erdbauer, im ganzen 1327, oder vom Mitgliederhundert 2,02 gegenüber 2,44 am Jahltage vorher.

Arbeitslosenunterstützung empfangen im Bezirk Königsberg 82, in Bromberg 168 Arbeitslose; in allen berichtenden Bezirken 817, oder vom Hundert der Mitglieder 1,24, am Jahltage vorher 1,50.

Ergebnis der Feststellung vom 2. April.
Es berichteten alle Bezirke, und zwar von 811 vorhandenen Zweigvereinen 806. Von ihnen 72.590 Mitglieder waren 1076, oder vom Hundert 1,48 arbeitslos. Das ist gegenüber dem vorigen Ergebnis eine weitere Abnahme. Im Bezirk Königsberg nahm die dort immer noch hohe Arbeitslosigkeit noch etwas zu. Auch Dortmund und Hannover hatten seit dem vorigen Jahltage eine Zunahme, doch fällt diese für Dortmund nicht ins Gewicht, denn im ganzen Bezirk gab es nur einen Arbeitslosen. In den Bezirken München und Straßburg behielt die Arbeitslosigkeit den Stand vom vorigen Jahltage bei. Alle übrigen Bezirke erreichten seit dem vorigen Jahltage eine Zunahme der Arbeitslosigkeit zur Mitgliederzahl 1 vom Hundert erreichte oder überstieg, betrug es in Königsberg 14,1 (13,1 am 26. März), in Bromberg 10,6 (16,6), in Straßburg 6,4 (6,4), in Breslau 3,7 (6,9), in Stettin 3,3 (5,1), in München 2,6 (3,6), in Hannover 2,1 (0,1), in Hofstad 2,1 (4,3), in Dresden 1,6 (2,4 am 19. März), in Nürnberg 1,3 (1,8), in Leipzig 1,1 (1,7), in Berlin 1 (1,5). Der Bezirk Karlsruhe bezeichnet keine Arbeitslose.

Arbeitslosenunterstützung empfangen 835 Mitglieder, vom Hundert 1,15. Auch hier ist somit seit der Vorwoche eine Abnahme eingetreten.

Bezirk	Maurer	Hilfsarbeiter	Betonarbeiter	Stuktureure	Pfeilerarbeiter	Erdbauer	Sonstige	In den berichtenden Zweigvereinen waren am Jahltage arbeitslos	
								Anzahl	Prozent
1. Königsberg	21	2048	926	224	85			298	13,1
2. Bromberg	34	84	1492	141	145	6		151	16,8
3. Stettin	54	52	1865	38	88	7		45	3,3
4. Breslau	65	55	3077	101	108	4	3	3113	6,9
5. Berlin	80	80	8040	60	52	8	391	84	1,5
6. Magdeburg	86	86	7780						
7. Erfurt	42	49	2067	10	11			11	1,1
8. Frankfurt	15	15	4866						
9. Köln	14	14	4188	3		3		4	1,1
10. Dortmund	17	17	1871						
11. Hannover	45	45	2839						
12. Bremen	29	29	2584						
13. Hamburg	72	72	4907	14	9	1	2	6	1,1
14. Hofstad	61	61	1591	26	81	2		10	1,1
15. Dresden	16	16	6942	69	94	14		108	1,6
16. Leipzig	76	76	8198	78	74	12	3	91	1,1
17. Nürnberg	25	25	2486	5	8	1		39	1,5
18. München	37	37	8076	46	67	7	3	78	2,1
19. Stuttgart	9	9	925						
20. Karlsruhe	16	16	2179						
21. Straßburg	5	5	140						
Zusammen	811	806	72560	835	1031	138	796	1327	2,02

Ergebnis der Feststellung vom 10. April.
Der aus allen Bezirken vorliegende Bericht erstreckt sich auf 810 Zweigvereine mit 72.381 Mitgliedern. Davon waren 659, oder vom Hundert 0,91 gegenüber 1,48 am vorigen Jahltage arbeitslos. Diese Abnahme zeigte sich in allen Bezirken, und zwar besonders kräftig in Königsberg und Bromberg, die in den letzten Wochen im Vergleich zu den übrigen Bezirken einen Anstieg der Arbeitslosigkeit aufwiesen. Der Bezirk Karlsruhe bezeichnet keine Arbeitslosen, während es dort am vorigen Jahltage eine Abnahme gab, somit also eigentlich eine kleine Zunahme

vorliegt, fällt nicht ins Gewicht. In sieben Bezirken überstieg das Verhältnis der Arbeitslosen zur Mitgliederzahl noch 1 vom Hundert; es betrug in Königsberg 10,6 (13,1 am 2. April), in Bromberg 6,4 (10,6), in Straßburg 6,4 (6,4), in Stettin 3,3 (3,3), in Dresden 2,6 (3,7), in München 1,3 (2,6), in Dresden 1,2 (1,6).

506 Arbeitslose, oder vom Mitgliederhundert 0,82, empfingen Arbeitslosenunterstützung; in der Woche vorher hatte das Verhältnis 1,15 betragen. Diese Abnahme des Unterstützungsbedarfs entspricht dem Rückgang der Arbeitslosigkeit.

Bezirk	Maurer	Hilfsarbeiter	Betonarbeiter	Stuktureure	Pfeilerarbeiter	Erdbauer	Sonstige	In den berichtenden Zweigvereinen waren am Jahltage arbeitslos	
								Anzahl	Prozent
1. Königsberg	21	21	2053	174	146	60		206	10,6
2. Bromberg	34	34	1388	108	72	2		75	6,4
3. Stettin	54	54	1358	36	26	8		34	3,3
4. Breslau	55	55	3070	58	62			69	6,9
5. Berlin	80	80	8000	32	8	3	22	35	1,5
6. Magdeburg	86	86	7820						
7. Erfurt	42	42	1962	4	7			7	1,1
8. Frankfurt	15	15	4888						
9. Köln	14	14	4273						
10. Dortmund	17	17	1871						
11. Hannover	45	45	2850	4	4			5	1,1
12. Bremen	29	29	2572						
13. Hamburg	72	72	4919	15	8	1		9	1,1
14. Hofstad	61	61	1582	20	11	2		12	1,1
15. Dresden	16	16	6947	51	70	12		38	1,6
16. Leipzig	76	76	8018	42	6			1	1,1
17. Nürnberg	25	25	2486	5	8			2	1,5
18. München	37	37	8070	43	46	6	2	2	2,1
19. Stuttgart	9	9	951						
20. Karlsruhe	16	16	2168						
21. Straßburg	5	5	140						
Zusammen	810	807	72381	696	1016	138	799	659	0,91

Verichte.
Augsburg. (Um Zeuerungsauflagen.) Das heutige Mißverhältnis zwischen Arbeitslöhnen und Zeuerung hat unsere Kollegen veranlaßt, an die einzelnen Unternehmer wegen einer Erhöhung der Zeuerungszulage heranzutreten. Da dieses Verlangen brüß abgelehnt wurde, legten auf einzelnen Punkten die Arbeiter Arbeit nieder. Nun wurde vom Arbeitgeberverband unter Verleugung Ulrich auf das Bureau der Arbeitgeber gerufen und ihm zugeredet, er möge doch für Wiederaufnahme der Arbeit und für Ruhe auf den Baustellen sorgen. Ulrich erklärte den Unternehmern, daß es, wie die Dinge heute lagen, ohne beträchtliche Lohnzahlung nicht abgehen werde; unsere Kollegen seien durch die heutige Verhältnisse zu dieser Stellungnahme veranlaßt. Die Arbeit wurde wieder aufgenommen, nachdem Ulrich den Kollegen erklärt hatte, die Sache würde in einer Sitzung behandelt werden. In der Sitzung wurde entschieden, den Unternehmern zu erwidern, daß gefordert wird, den Arbeiterverband schriftlich um Entschädigung zu ersuchen. Das geschah auch. In dem Schreiben an den Arbeitgeberverband wurde der Standpunkt der Arbeiter eingehend begründet und vorgebracht, den Stundenlohn der Maurer und Zimmerer auf 80 %, den der Bauhilfsarbeiter auf 70 % zu erhöhen. Inzwischen ist nun das Antwortschreiben des Arbeitgeberverbandes vom 20. März. Wir lassen es hier im Wortlaut folgen:

Zu Ihrem Schreiben vom 27. März d. J. hat der Arbeitgeberverband Augsburg im Weisheit des Vertriebes Stellung genommen. Der Standpunkt des Verbandes ist der angeregten Frage, den wir Ihnen hiermit mitteilen, in den Sitzungen des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, dem wir durch den Sittlichen Bezirksverband angehören, folgen gegeben. Nach diesen Sitzungen ist den einzelnen Oberverbänden unterlag, in Unterhandlungen mit den Arbeiterorganisationen über Zeuerungserhöhungen oder Tarifabänderungen einzutreten. Unser Verband ist mit Ihnen central abgelehnt, auch die Zeuerungszulagen sind in vergangenen Jahre für alle Vertragsorte des Deutschen Reiches im Reichsamt des Innern mit Ihrer Zustimmung vereinbart worden. Daran sind die einzelnen Ortsverbände gebunden, wenn diese sich nicht gegen den Verband und gegen die Sitzungen des Bundes beschließen wollen. Dazu kommt, daß, wie Sie wohl wissen, inzwischen neue Verhandlungen über eine eventuelle Erhöhung der gegenwärtigen Kriegszulage im Reichsamt des Innern auf Antrag Ihrer Zentrale eingeleitet worden sind. Das Reichsamt des Innern erhebt gerade jetzt die Forderung, die noch nicht abgelehnt sind. Diese in Aussicht stehenden Verhandlungen werden Sie wohl nicht führen wollen. Wir können und dürfen das nicht. Wir erkennen die Schwerkraft Ihrer Verbandsleitung nicht, hoffen aber zuversichtlich, daß die untern Standpunkt Rechnung tragend, Ihre Mitglieder anhalten, den abgelehnten Vertrag in allen seinen Punkten einzuhalten. Unzulässig würden den Gläubigern der Arbeitgeber an den Tarifvertrag zum Schaden beider Teile schwer ersüchten und unsere langjährige gemeinsame Arbeit in Frage stellen. Wir bitten die Organisationsleiter nochmals dringend, für Ruhe auf den einzelnen Baustellen bis zur Regelung der Angelegenheit zu sorgen. Verband der Arbeitgeber des Baugewerbes für Augsburg und die angrenzenden Städte und Bezirke. Auf. Bäcker.

Arbeitslöhne ist nun bekannt geworden, daß der Arbeiterverband zu der Frage stehenden Generalversammlung der Arbeiterorganisationen in Augsburg, die am 10. April stattfinden wird. Ob nicht dort der Bund sich auf seine Mitglieder berufen wird, wenn aber die Unternehmer dann wieder von der Organisationsleitung verlangen sollten, auf alle Fälle Ordnung

und Ruhe auf den Baustellen zu schaffen, so müßen sie unsere leitenden Kollegen etwas zu, was über ihre Kräfte hinausgeht; denn dort kennt kein Gebot!

Wer entschädigt Quarantänezeit?
Von unseren Mitgliedern arbeiten viele in den besetzten Gebieten. Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Leute, deren Arbeitsvertrag abgelaufen war und die in die Heimat zurückziehen wollten, von der Militärverwaltung noch längere Zeit in Quarantäne festgehalten wurden, was ihnen eine Entschädigung geschuldet wurde. Das hat zu vielen Klagen vor den Gewerbegerichten Anlaß gegeben, ohne daß die Arbeiter zu ihrem Recht zu kommen vermochten. Am 8. Februar hat deshalb der Bundesrat im Reichsjustizministerium bekannt gegeben, daß diejenige Militärbehörde, die die Internierung anordnete, die Quarantänezeit zu entschädigen habe. Der Antrag auf Entschädigung ist zur Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten bei dem Militärjustizminister, der die Internierung anordnete, anzubringen. Auf eine Anfrage, die hinsichtlich der Reichsjustizminister zu dem Reichsministerium gerichtet hat, teilt dieses mit, daß die nötigen Anordnungen getroffen seien. Die endgültige Regelung werde aber naturgemäß einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Dienststellen seien deshalb angewiesen, den Arbeitern möglichst bald angemessene Abhilfe zu schaffen für die Zeit, in der sie sich in Quarantäne befinden und ihnen möglichst bald den geplanten Maßnahmen Kenntnis zu geben. Infolge von der Quarantäne betroffenen Kollegen sollten also, soweit das noch nicht geschehen ist, ihre Ansprüche möglichst bald bei der Militärbehörde geltend machen, die ihre Internierung befürwortet hat.

Der Arbeiter muß ohne Aufseher ausgestellt werden.

In Nr. 8 des „Grundstein“ haben wir eine der IK entnommene Notiz veröffentlicht, wonach die unter das Selbstständiggesetz fallenden Arbeiter nicht auf eigene Kosten ausgestellt werden können. Möglicherweise Materialmangel oder wegen Mitleid nicht gearbeitet werden, so müße der Arbeitgeber für die Zeit des Ausbleibens entweder den Lohn zahlen oder den Arbeiter einstellen. Das wurde damit begründet, daß der Arbeiter durch das Selbstständiggesetz verpflichtet an den Betrieb gebunden und daß seine Arbeitskraft ausgeübt werden. Diese Auffassung ist viel angefochten, denn es sei bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbegebiet nicht mehr so sehr entspannen. Dagegen hat kürzlich das Reichsministerium in einer anderen Angelegenheit, in der es sich allerdings nicht um das Ausbleiben handelte, dem Reichsminister mitgeteilt, daß der Arbeitgeber die Pflicht habe, den Arbeiter gegen die Aussetzung anzubieten, wenn dieser sich für die Zeit des Ausbleibens nicht einstellen will. Die „Wirtschaftliche“ berichtet darüber: „Der Dreher D. sollte wegen einer verdoedelten Arbeit entlassen werden. Da die Beschlüsse den ihm entlassenden Fabrik aufzulegen wollten, kam es bei der Aussetzung zu keine Anstellung, bis sich die Lage unserer Kollegen im Gewerbe

